

Allgemeinverfügung
der obersten Finanzbehörden der Länder
vom 18. Januar 2019

Aufgrund

- des § 367 Absatz 2b und des § 172 Abs. 3 der Abgabenordnung sowie
- des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 - 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12 - (BGBl. I S. 531) und
- der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 16. Mai 2018 - II R 16/13 - (BStBl II S. 690),
- II R 37/14 - (BStBl II S. 692) und - II R 14/13 - (BFH/NV S. 1245)

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 18. Januar 2019 anhängige und zulässige Einsprüche gegen die Feststellung des Einheitswerts für inländischen Grundbesitz oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens (§ 19 Abs. 1, §§ 68 und 70, § 129 Abs. 2 BewG) verstoßen gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für am 18. Januar 2019 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Feststellung eines Einheitswerts für inländischen Grundbesitz sowie für Anträge auf Fortschreibung des Einheitswerts (§ 22 BewG) und für Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Grundsteuermessbetrags oder auf Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags (§ 17 GrStG).

Zusatz der obersten Finanzbehörden der Länder Berlin, Bremen und Hamburg:

Vorstehende Regelung gilt entsprechend für Einsprüche gegen die Grundsteuerfestsetzung sowie Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Grundsteuerfestsetzung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Die Klage ist bei dem Finanzgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich das Finanzamt befindet, das den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Sie ist schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Finanzgerichts zu erklären und gegen das zuständige Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem diese Allgemeinverfügung veröffentlicht wird. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem zuständigen Finanzamt angebracht oder zu Protokoll gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den mit der Klage angegriffenen Verwaltungsakt und diese Allgemeinverfügung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ihr soll eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts und eine Abschrift dieser Allgemeinverfügung beigelegt werden.

Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden; dies gilt nicht, wenn die Klage als elektronisches Dokument eingereicht wird.

Die Voraussetzungen zur elektronischen Einreichung bei dem jeweils örtlich zuständigen Finanzgericht regelt § 52a der Finanzgerichtsordnung. Nähere Informationen hierzu sind im Internet unter www.justiz.de und über die dort verlinkten Justizportale der Länder erhältlich.

**Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg**

3-S0625/6

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

S 0625-1/9/76

**Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin**

S 0625-4/2018

**Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg**

33-S 0625/2018#003

**Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen**

S 0625 A-1/2014-4/2018

**Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg**

S 0625 - 2018/006 - 51

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**

S 0338 A - 026 - II 11

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

IV-S 0625-00000-2018/003

**Niedersächsisches
Finanzministerium**

33-S 0625/024-0001

**Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

S 0338 - 48 - V A 2

**Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz**

S 0625#2018/0001-0401 446

**Ministerium für Finanzen und Europa
Saarland**

S 0625-1#007

**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**

31-S 0625/28/1-2018/60088

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

44 - S 0625 - 11

**Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein**

S 0625-030

Thüringer Finanzministerium

S 0625 - A - 02